

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 63.

Sonnabend, den 19. Juni.

1915.

**Wer Roggen und Weizen versüßert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 22. Verordnung vom 17. Juni 1915 zur Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1915, enthält:

Nr. 4763. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915.

Nr. 4764. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem diensttuenden Kammerherrn von Gustedt hier selbst das Ehrenkreuz 2. Klasse des

Fürstlich Bippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat die Regierung der Schweiz den Schutz der italienischen Staatsangehörigen im Reich, wie auch der deutschen Reichsangehörigen in Italien übernommen.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schlosser Friß Regenthal in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hier selbst, eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der Rechtskandidat Wilhelm Schnitger, z. Zt. im Reservelazarett Detmold, ist zum Referendar ernannt worden.

Detmold, den 15. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Bei der Abstimmung über die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in der Stadt Barntrup haben sich mehr als zweidrittel der Abstimmenden für die Einführung erklärt. Es wird daher hiermit auf Grund des § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Stadt Barntrup angeordnet, daß an sämtlichen Wochentagen mit Ausnahme

- a. der Sonntage des ganzen Jahres,
- b. der letzten Werkstage vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest,
- c. der letzten zehn Werkstage vor Weihnachten

die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt am 5. Juli 1915 in Kraft.

Detmold, den 15. Juni 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

(Nr. 4764). **Bekanntmachung**
über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel.
Bom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei:

- Nickelanoden 505 Mark,
- Nickelstangen und Nickelstäben mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter 535 Mk.,
- Nickelblechen mit mindestens 1 Millimeter Stärke 555 Mark,
- Nickeldrähten mit einem Durchmesser von mindestens 3 Millimeter 575 Mark,
- Nickelrohren mit einer Wandstärke von mindestens 2 Millimeter und einem Durchmesser von mindestens 20 Millimeter 1500 Mark.

Diese Bestimmung tritt am 19. Juni 1915 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 30. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

VII. Armee-korps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15776.

Bekanntmachung,
betreffend Verbot von Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste zu vermerken.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gahl.

VII. Armee-korps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 16417.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung Abschnitt III Nr. 12 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 Abt. Ib Nr. 37895, wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

„Das Behandeln von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Niederschrift durch die Ortspolizeibehörde, ist verboten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für nicht öffentliche Vorträge, wenn die Zahl der Anwesenden 25 übersteigt“.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung,

betr. das Landsturmuniformgeschäft Schötmar.

Die Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen im Aushebungsbezirk Schötmar aus dem Geburtsjahre 1896 findet am

Donnerstag, den 24. Juni d. J.,

vormittags 8 Uhr,

im Fürstlichen Verwaltungsamte hier selbst statt.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungstermins persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist. Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Schötmar, den 15. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

J. B.:

Meyer.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1896 aus dem Aushebungsbezirk Lemgo findet am Dienstag, den 22. und Mittwoch, den 23. d. M., jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Vollandischen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle) statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Dienstag, den 22. Juni d. J.,

die Landsturmpflichtigen aus der Stadt

Barntrop, sowie aus den Ämtern Sternberg-Barntrop und Brake;

2. am Mittwoch, den 23. Juni d. J.,

die Landsturmpflichtigen aus der Stadt Lemgo, sowie aus den Ämtern Hohenhausen und Varenholz.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es jedoch nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 15. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Rirchhof.

Bekanntmachung.

Von den $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihecheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1916:

Buchstabe B Stücke zu 3000 Mark:

Nr. 73.

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:

Nr. 406, 429.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1916 ab:

- a) bei unserer Kammereikasse,
- b) bei der Westfälisch-Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold,
- c) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
- d) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
- e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
- f) bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1916 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine, wird vom Kapital gefürzt.

Detmold, den 9. Juni 1915.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 42 Blatt 2064 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Marie Cordes in Bielefeld eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 498/41 und 499/41 des Kartenbl. 29, und die Parzelle 161/2 des Kartenbl. 17, Garten und Hofraum zu 6 a 73 qm mit dem Wohnhause D 429 an der Lageschenstraße, am

13. Juli 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 15. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 17 eingetragen, daß die Eheleute Zimmermeister Friß Sander und Sophie, geb. Sietmeier in Detmold, durch Vertrag vom 11. Juni 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 11. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma August Dettermann in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Montag, den 28. Juni 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 16. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Über das Vermögen des Bäckers Friedrich Flake Nr. 154 in Verlebed ist am 17. Juni 1915 nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1915 bei dem Gerichte anzumelden. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 30. Juli 1915, vormittags 11 Uhr.

Offener Arrest und Anzeigefrist bis zum 20. Juli 1915.

Detmold, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Brand in einem Bahnpostwagen.

Am 6. Juni, 3.³⁶ früh, wurde beim Einfahren des Zuges D 129 Cöln-Hannover in Bielefeld bemerkt, daß in einem der im Zuge befindlichen Postwagen mit Feldpostsendungen Feuer ausgebrochen war. Durch das schnelle Eingreifen des Bahnsteig- und Postpersonals sowie der sofort herbeigeeilten Feuerwehr wurde der größte Teil der Ladung gerettet. Die Ladung bestand aus 445 Säcken mit Feldpostpäckchen. Davon sind 20 Säcke mit 450 bis 500 Päckchen beschädigt worden. Von diesen haben 360 Päck-

chen nach Neuverpackung weitergeschickt werden können, während die Reste von 95 Päckchen den Absendern wieder zugestellt worden sind. Nur etwa 5 bis 8 Päckchen sind vollständig verbrannt.

Unter den aufgefundenen, den Feldpostpäckchen entfallenen Gegenständen haben sich wiederum Zündhölzer befunden. Die Versendung von Zündhölzern ist nach der Postordnung verboten, und der § 367 des Reichs-Strafgesetzbuchs bedroht die Nichtbeachtung dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft.

Im vorliegenden Falle ist das Feuer zweifellos durch Selbstentzündung von Zündhölzern entstanden. Da schon wiederholt ganze Postladungen auf diese Weise vernichtet worden sind und die wiederholten Hinweise, die Versendung von Zündhölzern in Postsendungen zu unterlassen, nicht vermocht haben, dieses un-

verantwortliche Verfahren zu beseitigen, so wird wohl nichts übrig bleiben, als künftig gegen die Absender von Zündhölzern auf Grund des § 367 des Strafgesetzbuchs Strafantrag zu stellen. Da anzunehmen ist, daß die Versendung von Zündhölzern unüberlegt und aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich von Personen geschieht, die auf dem Lande wohnen und nur wenig Zeitungen lesen, so wäre es im Interesse der Allgemeinheit erwünscht, wenn sich die Gemeindebehörden und die Herren Lehrer dieser Sache annehmen wollten, und die Ortseingewesenen in geeigneter Weise auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung hinweisen würden.

Minden (Westf.), den 12. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

W. I. 77/6. 15 K. R. A.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden Tuche, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benützung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. Kurze Längen (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. Freigabe beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Alstanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche Melde Scheine sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 M zu beziehen.

Münster, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,

Ic Nr. 4732.

General der Infanterie.